

tere Beweismittel vorbringt, die er vor der Einleitung des Verfahrens dem unterliegenden Antragsteller hätte bekanntgeben können; von den Beweismitteln sind die Gutachten ausgenommen, deren Einholung dem Antragsgegner innerhalb der Verjährungsfrist unmöglich gewesen ist.

§ 58

Beschwerde

Die Beschwerde zur Hauptsache umfaßt auch die Kostenentscheidung. Die Kostenentscheidung kann für sich mit dem Einspruch angefochten werden, gleichzeitig kann die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage angefochten werden.

SECHSTER TEIL

Wahrung der Fristen, Art der Zustellung

§ 59

Fristen, die in dieser Verordnung festgesetzt sind, sind nur dann gewahrt, wenn die geforderte Erklärung spätestens am letzten Tage der Frist bei dem Staatlichen Vertragsgericht eingeht.

§ 60

Ist in dieser Verordnung die Übermittlung eines Schriftstückes durch Zustellung vorgeschrieben, so ist das betreffende Schriftstück dem Empfänger entweder gegen Quittung auszuhändigen oder durch eingeschriebenen Brief zu übersenden oder mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.

SIEBENTER TEIL

Zwangsgeld und Ordnungsstrafen

1. Abschnitt

Zwangsgeld

§ 61

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann bei Verzögerung oder Unterlassung einer Handlung oder Leistung, die in einer Entscheidung oder in einer Anordnung gemäß § 7 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 festgelegt wurde, die Durchführung der Maßnahmen durch Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 000 DM erzwingen. Die Festsetzung ist vorher in bestimmter Höhe anzudrohen.

(2) Das Zwangsgeld wird zugunsten des Staatshaushaltes eingezogen.

(3) Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist jeweils erneut anzudrohen.

§ 62

Die Androhung muß schriftlich erfolgen. Sie muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Handlung oder Leistung, deren Durchführung erzwungen werden soll;
2. die Frist, innerhalb derer die Handlung oder Leistung durchzuführen ist;
3. die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

§ 63

(1) Das Zwangsgeld wird durch Beschluß festgesetzt, wenn die angeordnete Handlung oder Leistung nicht durchgeführt wurde. Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht kann von der Festsetzung absehen oder den Beschluß über die Festsetzung aufheben, wenn die Handlung oder Leistung aus einem wichtigen Grunde unterblieben ist oder verzögert wurde.

(3) Der Beschluß ist aufzuheben, wenn die Handlung oder Leistung zum Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses bereits durchgeführt war.

(4) Das festgesetzte Zwangsgeld ist unverzüglich zu bezahlen, es sei denn, daß die Handlung oder Leistung zum Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses bereits durchgeführt war.

2. Abschnitt

Ordnungsstrafen

§ 64

(1) Wer einer ordnungsgemäßen Ladung vor das Staatliche Vertragsgericht unentschuldig nicht Folge leistet, kann, ohne daß es einer vorherigen Androhung bedarf, mit einer Ordnungsstrafe belegt werden. Ist der geladene Partner eine juristische Person, so ist die Ordnungsstrafe gegen denjenigen zu verhängen, der zur Wahrnehmung des Termins verpflichtet war (§§ 15, 37 Abs. 2).

(2) Wer als Zeuge eine Aussage unbegründet verweigert oder wer einer Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung oder zur Erstattung eines Gutachtens nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, kann mit einer Ordnungsstrafe belegt werden. Der Straffestsetzung muß eine Strafandrohung vorausgehen. Wird eine schriftliche Erklärung oder ein schriftliches Gutachten verlangt, so muß die Strafandrohung eine Nachfrist enthalten; in diesem Fall ist § 62 entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Ordnungsstrafe kann auch gegen Personen festgesetzt werden, die sich in einer Verhandlung vor dem Staatlichen Vertragsgericht ungebührlich verhalten. Sie sind vor Verhängung der Ordnungsstrafe zu verwarren.

(4) Die Ordnungsstrafe muß mindestens 5 DM betragen; sie darf 500 DM nicht überschreiten.

(5) Neben der Ordnungsstrafe können dem mit Ordnungsstrafe Belegten die durch sein Verhalten entstandenen Kosten gemäß § 2 Ziffern 2 und 3 der Vertragsgerichtskostenordnung ganz oder teilweise auferlegt werden.

(6) Der entscheidungsbefugte Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichtes setzt die Ordnungsstrafe durch Beschluß fest. Der Sachverhalt ist zu Protokoll zu nehmen. Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig.

(7) Im übrigen gilt die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

ACHTER TEIL

Beitreibung von Geldforderungen

§ 65

Zwangseinziehung, Vollstreckungsverfahren gegen nichtsozialistische Betriebe

Geldforderungen, für die vollstreckbare Titel des Staatlichen Vertragsgerichtes vorliegen, können gegen sozialistische Betriebe im Zwangseinziehungsverfahren